

Alles, was Recht ist ...

Zur Einwilligung in die Behandlung minderjähriger Patienten

Die Behandlung minderjähriger Patienten ist nicht ohne rechtliche Tücken. Wer muss in den geplanten Eingriff einwilligen? Der minderjährige Patient, ein Elternteil oder sogar beide Elternteile?

Selbst entscheiden darf der Minderjährige nur, wenn er nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung des Eingriffs ermessen kann. Kann er dies nicht, bedarf es der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter. Ist wie üblich nur ein Elternteil anwesend, macht die höchstrichterliche Rechtsprechung dem Behandler klare Vorgaben:

- Bei **leichteren Eingriffen** oder **Routinefällen** darf sich der Arzt grundsätzlich ungefragt auf die Ermächtigung des erschienenen Elternteils zum Handeln für den anderen verlassen.
- Bei ärztlichen **Eingriffen schwererer Art mit nicht unbedeutenden Risiken** muss der Behandler aktiv nachfragen, ob auch der abwesende Elternteil mit dem geplanten Eingriff einverstanden ist. Auf die wahrheitsgemäße Auskunft darf der Arzt vertrauen.
- Bei **großen Operationen mit schwierigen und weitreichenden Entscheidungen und erheblichen Risiken** muss sich der Arzt Gewissheit über das Einverständnis des abwesenden Elternteils mit der vorgesehenen Behandlung verschaffen.

In welche Kategorie ein konkreter Eingriff fällt, ist immer eine Frage des Einzelfalls. Für die Zirkumzision hat das Oberlandesgericht Hamm mit Urteil vom 9. Mai 2017 (Az. 26 U 91/16) entschieden.

Der Fall

Der Kläger begehrte wegen vermeintlich fehlender Einwilligung seines Vaters im Vorfeld einer Zirkumzision vom beklagten Urologen

Schadensersatz und Schmerzensgeld. Nach Diagnose einer Phimose wurde dem seinerzeit 7-jährigen zur Zirkumzision geraten. Präoperative Aufklärungsgespräche fanden statt. Unstreitig wurde das Merkblatt zur Zirkumzision nur von der Mutter des Klägers unterzeichnet, während der Anästhesieaufklärungsbogen von beiden Elternteilen unterzeichnet wurde. Der beklagte Arzt führte die Zirkumzision komplikationslos durch. Nunmehr behauptet der Kläger, dass nicht nur seine Mutter, sondern auch sein Vater der Zirkumzision hätte zustimmen müssen, weil es sich um einen schwerwiegenden Eingriff außerhalb eines Routinefalls gehandelt habe.

Das Urteil

Das sachverständig beratene OLG Hamm wies die Klage ab. Der beklagte Urologe haftet insbesondere nicht deshalb, weil der Eingriff mangels wirksamer Einwilligung der Kläger insgesamt rechtswidrig gewesen sein könnte. Denn die Einwilligung ist nach Auffassung des Gerichts wirksam erteilt worden.

Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung bedarf es zu einem ärztlichen Heileingriff bei einem minderjährigen Kind in den Fällen, in denen die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam zusteht, der Einwilligung beider Elternteile. Die elterliche Sorge für Minderjährige steht beiden Elternteilen gemeinsam zu. Rechtsgeschäftlich haben beide Eltern ihr Kind im Sinne einer Gesamtvertretung zu vertreten.

Hier ist nach Ansicht des OLG Hamm davon auszugehen, dass der Vater



Dr. jur. Stephanie Wiege

mit der Vornahme der Operation einverstanden gewesen ist. Denn er hat den Anästhesiebogen unterzeichnet. Weil keine andere Operation im Raum gestanden hat, ist daraus abzuleiten, dass er mit der Zirkumzision einverstanden gewesen sein muss. Zumindest durfte der Urologe von einer Einwilligung auch des Vaters ausgehen. Denn der Arzt darf jedenfalls in Routinefällen davon ausgehen, dass der mit dem Kind beim Arzt erscheinende Elternteil ermächtigt ist, die Einwilligung in die ärztliche Behandlung für den abwesenden Elternteil mitzuteilen, worauf der Arzt vertrauen darf, solange ihm keine entgegenstehenden Umstände bekannt sind.

Der vom Gericht hinzugezogene Sachverständige hatte die Zirkumzision aus medizinischer Sicht als Bagatelleingriff bewertet. Es liegt dann ein Routinefall im Sinne der Rechtsprechung vor, sodass die Erklärung der Mutter allein ausreichte.

Korrespondenzadresse:
Dr. jur. Stephanie Wiege
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht
Kanzlei Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de